



Haushaltssatzung  
Haushaltssatzung der Gemeinde Alling  
(Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.448.367 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.375.412 Euro

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.200.000 Euro vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen des modifizierten Regiebetriebs „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ sind in Höhe von 329.000 Euro vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2025 der Gemeinde Alling werden mit 805.200 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des modifizierten Regiebetriebs „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den modifizierten Regiebetrieb „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ wird auf 1.000.000 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Alling, den 10. FEB. 2025



GEMEINDE ALLING

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Joachimsthaler'.

Stefan Joachimsthaler  
Erster Bürgermeister

---

Nachrichtliche Angaben:

1. Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B erfolgte gemäß § 25 Abs. 2 GrStG mit Hebesatzsatzung vom 22.10.2024. Die Hebesätze für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wurden auf 290 v. H. und die Hebesätze für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.
2. Die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer erfolgte gemäß § 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG mit Hebesatzsatzung vom 22.10.2024. Der Hebesatz wurde auf 360 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.